4. Lehrkräfte

[1]Lehrkräfte haben, soweit es die Witterungsverhältnisse oder die außergewöhnlichen Ereignisse zulassen, ihren Dienst in der Schule anzutreten. [2]Die Schulleitung kann unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen oder der außergewöhnlichen Ereignisse und der Organisation des Distanzunterrichts einen anderen Einsatzort festlegen. [3]Für Schülerinnen und Schüler, die die Mitteilung über den Ausfall des Präsenzunterrichts nicht mehr rechtzeitig erreicht hat und die deshalb in der Schule eintreffen, soll im Rahmen des vor Ort Leistbaren eine Teilnahme an stattfindenden Angeboten des Distanzunterrichts ermöglicht werden; eine angemessene Beaufsichtigung ist zu gewährleisten.